

RS Vwgh 1997/3/24 95/19/1711

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs2;

AVG §35;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0915/53 E 9. Juni 1954 RS 1

Stammrechtssatz

Über einen Parteienvertreter kann nur dann eine Mutwillensstrafe wegen Einbringung eines Rechtsmittels verhängt werden, wenn erwiesen ist, daß dieser offenbar mutwillig dasselbe auf Grund einer generellen Ermächtigung, also ohne ausdrücklichen Auftrag für den in Betracht kommenden Rechtsfall eingebracht hat.

Schlagworte

Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Rechtsmittel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995191711.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

09.02.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at